



Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), sowie des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NW S. 248/SGV NW 77) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 24.08.2000 folgende Beitragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 01.10.1970 beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Absatz 4 Satz 4 KAG NW von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### **§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
  1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,

- a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von dieser Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen des Satzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der einzuhaltenden Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten. Besteht für ein Grundstück Anschlussmöglichkeit zu Entwässerungsleitungen in mehreren Straßen, so ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, an die das Grundstück mit der längeren Frontseite angrenzt.

(3) Die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche ist entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor zu vervielfachen; dieser beträgt im einzelnen:

a) bei einem Vollgeschoss	1,00
b) bei zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei drei Vollgeschossen	1,50
d) bei vier Vollgeschossen	1,75
e) bei fünf Vollgeschossen	1,95
f) bei sechs- und mehr Vollgeschossen	2,10

(4) In beplanten Gewerbe- und Kerngebieten sind die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,3 zu erhöhen. Die Erhöhung um 0,3 gilt auch in unbeplanten Gebieten, die unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als Kerngebiete mit einer nach § 7 Absatz 2 oder als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237; berichtigt BGBl. I 1969 S. 11) zulässige Nutzung anzusehen sind. In anderen als Kern- und Gewerbegebieten sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder Nutzung nicht einer in § 2 ff. BauNVO bezeichneten Gebietsart zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Gerichts- und Schulgebäuden) genutzt werden.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 20 Absatz 1 der BauNVO. Weist ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl bzw. die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,8; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden. Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächen- und die Geschoßflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschoßflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 BauNVO; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse tatsächlich zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl sowie die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Ist eine Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden sind. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können oder tatsächlich genutzt werden, werden zwei Vollgeschosse angerechnet, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung des Nutzungsfaktors gemäß Absatz 4 erfolgt nicht. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden zwei Vollgeschosse angerechnet. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen- oder Stellplatzbebauung zulässig oder vorhanden ist, wird ein Vollgeschosß angerechnet, sofern der Bebauungsplan keine höhere Zahl der Vollgeschosse zulässt.

- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage anschließbares oder angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks oder Grundstücksteils, für welches ein Anschlussbeitrag nicht oder nicht vollständig erhoben wurde, mit diesem zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag oder der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrags für das hinzukommende Grundstück oder den Grundstücksteil nachzuzahlen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,00 DM/m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 3 - 6 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Darf nur Schmutzwasser oder darf nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag gemäß Satz 1 um 50 vom Hundert (Teilanschluss).
- (9) Der Anschlussbeitrag gemäß Absatz 8 Satz 1 ermäßigt sich um 50 vom Hundert, solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt wird. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (10) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Einleitungsbeschränkung auf nur Schmutz- oder nur Niederschlagswasser (Vollanschluss) bzw. die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrags nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geltenden Beitragssatzung.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des
- a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Absatz 7 mit Vereinigung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile,
  - c) § 3 Absatz 10 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses bzw. sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit

Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss eines Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1970 in Kraft. Sie tritt außer Kraft zum 01.01.1976.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weilerswist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 01.09.2000

Bürgermeister  
Armin Fuß